



Packungsbeilage Nr. 8888 / 2026

für Pflanzenschutzmittel gemäss Artikel 47 der Pflanzenschutzmittelverordnung (PSMV) vom 20. August 2025 (SR 916.161).

Produkteigenschaften

Sachbezeichnung:	Herbizid
Formulierung:	WG Wasserdispergierbares Granulat
Wirkstoffgehalt:	4.50% Iodosulfuron-methyl-Natrium; 13.50% Mefenpyr-diethyl; 4.50% Mesosulfuron-methyl; 3.75% thien carbazon-methyl
IUPAC-Name:	sodium ({[5-iodo-2-(methoxycarbonyl)phenyl]sulfonyl}carbamoyl)(4-methoxy-6-methyl-1,3,5-triazin-2-yl)azanide; sodium salt of methyl 4-iodo-2-[[[(4-methoxy-6-methyl-1,3,5-triazin-2-yl)amino]carbonyl]amino]sulfonyl]benzoate; diethyl (RS)-1-(2,4-dichlorophenyl)-5-methyl-2-pyrazoline-3,5-dicarboxylate; methyl-2-[(4,6-dimethoxypyrimidin-2-ylcarbamoyl)sulfamoyl]-a-(methanesulfonamido)-p-toluate; methyl 2-[[[(4,6-dimethoxy-2-pyrimidinyl)amino]carbonyl]amino]sulfonyl]-4-[[[(methylsulfonyl)amino]methyl]benzoate; methyl 4-[(4,5-dihydro-3-methoxy-4-methyl-5-oxo-1H-1,2,4-triazol-1-yl)carbonylsulfamoyl]-5-methylthiophene-3-carboxylate

Lagerung

Das Produkt muss in der Originalpackung getrennt von Lebens-, Futter- und Heilmitteln so gelagert werden, dass es für Unbefugte nicht zugänglich ist. Geöffnete Gebinde, die nicht vollständig aufgebraucht wurden, müssen wieder verschlossen werden.

Entsorgung

Gebinde:	Leere Gebinde zur Kehrrichtabfuhr.
Mittelreste:	Zur Entsorgung Mittelreste zur Gemeindesammelstelle, Sammelstelle für Sonderabfälle oder Verkaufsstelle.

Verpackung und Kennzeichnung

Das Pflanzenschutzmittel muss für das Inverkehrbringen in der Schweiz in der Originalverpackung belassen werden und die im Ausland angebrachte Etikette muss auf der Verpackung sichtbar bleiben (vgl. Art. 69 Abs. 3 und Art. 72 Abs. 3 Pflanzenschutzmittelverordnung PSMV).

Es gilt die Einstufung und Kennzeichnung der ausländischen Originaletikette.

Die Verpackung muss zudem mit den Angaben gemäss Art. 72 Abs. 1 Bst. a-c versehen sein. Die Angaben zu den möglichen Verwendungen des Pflanzenschutzmittels und den Auflagen, die an diese Verwendung geknüpft sind, sind jene des in der Schweiz bewilligten Referenzprodukts (vgl. Art. 47 Abs. 2). Für deren Kennzeichnung kann die von der Zulassungsstelle abgegebenen Packungsbeilage verwendet werden (vgl. Art. 52 PSMV). Vorbehalten bleiben die Vorschriften der Chemikalien- und Umweltschutzgesetzgebung.

Handelsprodukte

Cossack Star

Eidg. Zulassungsnummer: F-7382

Herkunftsland: Frankreich

Ausl. Zulassungsnummer: 2170237

Ausl. Bewilligungsinhaber: Bayer SAS

Bewilligte Indikationen

Anwendungsgebiet	Schaderreger/Wirkung	Anwendung unter Einhaltung von	(*)
Feldbau			
Triticale, Weizen, Korn (Dinkel)	Monocotyledonen (Ungräser); Dicotyledonen (Unkräuter)	Aufwandmenge: 0,2 kg/ha. Anwendung: Im Frühjahr, Stadium 20-32 (BBCH).	2,3,5,6
Weizen, Triticale	Monocotyledonen (Ungräser); Dicotyledonen (Unkräuter)	Aufwandmenge: 0,1 kg/ha. Anwendung: Stadium 20-32 (BBCH), Im Frühjahr.	1,2,4,5

Allgemeine / Agronomische Auflagen:

- 1 Maximal 2 Behandlungen pro Kultur im Abstand von mindestens 7 Tagen.
- 2 Mit Netzmittelzusatz gemäss Firmenangaben.
- 3 Maximal 1 Behandlung pro Kultur.
- 4 SPe 3: Zum Schutz von Nichtzielpflanzen vor den Folgen von Drift eine unbehandelte Pufferzone von 20 m zu Biotopen (gemäss Art. 18a und 18b NHG) einhalten. Diese Distanz kann beim Einsatz von driftreduzierenden Massnahmen gemäss den Weisungen der Zulassungsstelle reduziert werden.
- 5 Ansetzen der Spritzbrühe: Schutzhandschuhe + Schutzanzug + Schutzbrille oder Visier tragen.
- 6 SPe 3: Zum Schutz von Nichtzielpflanzen vor den Folgen von Drift eine unbehandelte Pufferzone von 50 m zu Biotopen (gemäss Art. 18a und 18b NHG) einhalten. Diese Distanz kann beim Einsatz von driftreduzierenden Massnahmen gemäss den Weisungen der Zulassungsstelle reduziert werden.

Auf der Packung aufzudruckende Gefahrenkennzeichnungen:

PSM-Sätze

Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.

- SP 1 Mittel und/oder dessen Behälter nicht in Gewässer gelangen lassen.